



An den Grossen Rat

20.5094.02

ED/P205094

Basel, 8. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 7. April 2020

Interpellation Nr. 24 von Franziska Roth betreffend «kurzfristige Änderungen der Zulassungsbedingungen für Studium an Schweizer Universitäten durch swissuniversities und die Universität Basel für junge Menschen mit einem in der Schweiz erworbenen internationalen Reifezeugnis»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. März 2020)

«Im Januar 2020 hat die Universität Basel zusammen mit anderen Schweizer-Universitäten die Zulassungsbestimmungen für Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Reifezeugnis (im Besonderen *International A Levels*) angepasst. Ergänzend dazu wurde ausgeführt, dass die neuen Regelungen bereits auf das Studienjahr 2020/2021 in Kraft treten. So wurde entschieden, dass die gestaffelt stattfindenden Prüfungen (zwei Prüfungen im zweiten Schuljahr, eine Prüfung im dritten Schuljahr und drei Prüfungen im vierten Schuljahr) anders konfiguriert werden. Zudem wurde entschieden, dass bei fünf von sechs Prüffächern die Bestehensnote von C auf B (was im Schweizer Massstab einer Note Fünf entspricht) und höher gehoben wird.

Den privaten Schulen in der Schweiz, die dieses Internationale Reifezeugnis anbieten, wird es möglich sein, ihren Unterricht in Zukunft so anzupassen, dass ihre Absolventinnen und Absolventen die Zulassungsbedingungen der Universitäten erfüllen können.

Da diese geänderten Zulassungsbedingungen aber ab sofort gelten, stellt dies Schülerinnen und Schülern, die das Gymnasium mit einem Internationalen A Level im Sommer 2019 abgeschlossen haben und diejenigen, die die Schule im Sommer 2020 und 2021 abschliessen werden, vor grosse Probleme. Die Verschärfung der Bestimmungen betrifft Fächer, die bereits vor der Bekanntgabe der neuen Bestimmungen abgeschlossen worden sind und nach den bisherigen Bestimmungen für die Zulassung an Schweizer Universitäten genügt hätten, es neu aber nicht mehr tun. Für rund 1'500 Schülerinnen und Schüler schweizweit würde es bedeuten, dass aufgrund der kurzfristigen Änderung der Bestimmungen ein Grossteil ihrer Mittelschulzeit entwertet würde. In Basel selber sind pro Jahr etwa 25 bis 30 Schülerinnen und Schüler betroffen. Mehr als die Hälfte dieser jungen Menschen ist in der Region aufgewachsen und besitzt das Schweizer Bürgerrecht und fast alle haben mit ihren Familien den Lebensmittelpunkt in und rund um Basel. Durch die kurzfristig geänderten Zulassungsbedingungen müssten wohl etliche dieser jungen Menschen ihre Ausbildungs- und Berufspläne ändern oder ihr angestrebtes Studium ins Ausland verlegen, was angesichts der politischen Situation mit Europa auch nicht ganz einfach sein würde. Zudem stellt sich die Frage, wie fair das sofortige Ändern von Regeln während einer begonnenen Ausbildung oder Schule jungen Menschen gegenüber ist, wenn sie kaum eine Chance erhalten, die neuen Regeln zu adaptieren.

Die Hochschule St. Gallen hält für Bewerberinnen und Bewerber mit einer internationalen Matura eine zeitlich beschränkte kulante Aufnahmepraxis signalisiert. Die Uni Lausanne hat mitgeteilt, die Regeln nochmals zu prüfen. Die Uni Basel hat das leider nicht gemacht. Gerade für Basel, mit seinem internationalen Umfeld, wäre eine vorübergehende kulante Aufnahmepraxis für Bewerberinnen und Bewerber mit einer internationalen, in der Schweiz erlangten Matura, mehr als angezeigt.

Angesichts dieser, vor allem für etliche junge Menschen in der Region Basel, schwierigen Situation bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat über die gemachten Änderungen der Uni Basel informiert worden?
2. Was sind die Beweggründe der Uni Basel, diese Zulassungsänderungen so kurzfristig umzusetzen?
3. Welchen Spielraum hat und welche Regeln kennt die Uni Basel, um Studierende aufzunehmen, die die Zulassungsbedingungen nicht ganz erfüllen?
4. Geht der Regierungsrat mit der Interpellantin einig, dass das Ändern von "Spielregeln" mit sofortiger Wirkung während einer schon begonnen Ausbildung junge Menschen und ihre Familien vor grosse Schwierigkeiten stellen kann?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, mit der Uni Basel in Kontakt zu treten und dahin zu wirken, dass die Uni Basel für Bewerberinnen und Bewerber mit dem erwähnten Abschluss und Wohnsitz in der Schweiz während einer Übergangszeit eine kulante Aufnahmepraxis zeigt. Einzelfälle sollen "sur Dossier" aufgenommen werden, auch wenn sie die neuen, verschärften Zulassungsbedingungen nicht ganz erfüllen.

Franziska Roth»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Anerkennung von Vorbildungsausweisen und die Zulassung zum Studium ist ein Gegenstandsbereich, der gemäss § 12 des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (SG 442.400) explizit in das Regelungsgebiet der Universität fällt. Für die Beantwortung der Interpellation hat der Regierungsrat daher eine Stellungnahme der Universität eingeholt, die in der Folge im Wesentlichen wiedergegeben wird.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist der Regierungsrat über die gemachten Änderungen der Uni Basel informiert worden?*

Gestützt auf § 11 Abs. 1. lit. h des Statuts der Universität Basel¹ erlässt das Rektorat die Zulassungsrichtlinien zum Studium als rechtsverbindliche Grundlage. Für das akademische Jahr 2020/2021 (d.h. Herbstsemester 2020 und Frühjahrsemester 2021) hat das Rektorat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2019 die entsprechenden Richtlinien erlassen und den Entscheid auf der Website der Universität Basel publiziert.^{2, 3} Die Regierungen der Trägerkantone werden darüber hinaus jedoch nicht direkt über Beschlüsse informiert, die in die Kompetenz des Rektorates fallen.

¹ Statut der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012, SG 440.110

² Rektoratsbeschluss Nr. 19.12.163 https://www.unibas.ch/dam/jcr:4ebc445a-6a20-432c-8d91-15134e0f6bd4/RB_19-12-163.pdf

³ Die Zulassungsrichtlinien der Universität Basel für das akademische Jahr 2020/2021 sind unter folgendem Link verfügbar: https://www.unibas.ch/dam/jcr:4c14799d-7adb-46ca-82c6-148b4312a2c3/Zulassungsrichtlinien%20Universitaet%20Basel-akademisches%20Jahr%202020_21.pdf

2. *Was sind die Beweggründe der Uni Basel, diese Zulassungsänderungen so kurzfristig umzusetzen?*

Die Zulassungsrichtlinien der Universität werden in einem jährlich wiederkehrenden Prozess den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Aktualisierung erfolgt dabei jeweils immer auf Ende Jahr und ist gültig für das kommende akademische Jahr. Dabei werden interuniversitäre und internationale Richtlinien berücksichtigt. Im Rahmen der Kommission für Zulassungen und Äquivalenzen von swissuniversities (Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen) werden in enger Abstimmung mit den anderen Schweizerischen Universitäten die jeweiligen Bildungssysteme der einzelnen Länder jährlich einer Prüfung unterzogen und die geltenden Zulassungsbedingungen, wo es notwendig erscheint, bei Bedarf angepasst.

Die von der Interpellantin angesprochene Anpassung betreffen die Änderungen für Vorbildungsausweise aus Grossbritannien.⁴ Gemäss den Zulassungsrichtlinien der Schweizerischen Universitäten, darunter auch der Universität Basel, wird für die Zulassung zum Bachelorstudium mit einem ausländischen Vorbildungsausweis grundsätzlich ein ausländisches Reifezeugnis vorausgesetzt, das im Wesentlichen einer schweizerischen gymnasialen Maturität entspricht. Dies bedeutet, dass in den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) durchgehend mindestens sechs allgemeinbildende, voneinander unabhängige Fächer belegt worden sind. Bei einer Vorbildung aus Grossbritannien wird dieser minimale Fächerkanon allerdings in der Regel nicht erfüllt, u.a. weil die Schülerinnen und Schüler im letzten Schuljahr nicht sechs, sondern nur drei bis vier Fächer belegen. Bislang anerkannten Schweizer Universitäten im Sinne einer Ausnahme britische Ausweise dennoch, sofern auch im zweitletzten Schuljahr ein Fach mit der erforderlichen Mindestnote abgeschlossen wurde. Da dieses Schulmodell mit Abschlüssen im zweitletzten Schuljahr in Grossbritannien aber zunehmend an Bedeutung verliert, wurde entschieden, darauf zu verzichten und dafür vermehrt Abschlüsse aus dem drittletzten Schuljahr zu berücksichtigen. Da sich hieraus jedoch eine weitere Schwächung bzw. Verwässerung der bisherigen Zulassungsvoraussetzungen ergeben würde, haben die Schweizer Universitäten im Sinne einer Kompensationslösung festgelegt, dass für die einzelnen Jahresabschlüsse jeweils höhere Noten zu erbringen sind, zumal auch jene Britische Universitäten, die mit den Schweizer Universitäten vergleichbar sind, für eine Zulassung höhere Mindestnoten verlangen.

3. *Welchen Spielraum hat und welche Regeln kennt die Uni Basel, um Studierende aufzunehmen, die die Zulassungsbedingungen nicht ganz erfüllen?*

Die Zulassung zum Studium an der Universität Basel erfolgt gemäss der Studierenden-Ordnung⁵ und den erwähnten geltenden Zulassungsrichtlinien. Dabei sind Übergangsregelungen und insbesondere «sur dossier»-Aufnahmen nicht vorgesehen und wurden in der Vergangenheit bei entsprechenden Änderungen in den Länderzulassungen auch nicht gewährt. Nach Auffassung der Universität Basel würde eine solche Ausnahmeregelung gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstossen. Die Kommission für Zulassungen und Äquivalenzen (KZA) von swissuniversities hat sich im vorliegenden Fall in ihrer Sitzung vom 25. Februar 2020 und im Einvernehmen aller Schweizer Universitäten explizit gegen Übergangsregelungen ausgesprochen.

4. *Geht der Regierungsrat mit der Interpellantin einig, dass das Ändern von "Spielregeln" mit sofortiger Wirkung während einer schon begonnen Ausbildung junge Menschen und ihre Familien vor grosse Schwierigkeiten stellen kann?*

Um diese Frage zu beantworten, müsste man die tatsächliche Situation der betroffenen Schülerinnen und Schüler genauer kennen. Schliesslich betrifft die Änderung nicht den geforderten Fächerkatalog, welcher unverändert geblieben ist, sondern lediglich einen Teil der erforderlichen Noten. Für die Betroffenen besteht immer die Möglichkeit, dass einzelne Prüfungen wiederholt werden können, sollten die erforderlichen Noten nicht erreicht worden sein.

⁴ Die aktuelle Länderliste bezüglich den geltenden Zulassungsrichtlinien für das akademische Jahr 2020/2021 ist unter folgendem Link verfügbar: https://www.unibas.ch/dam/jcr:6356e4e7-d6e5-4982-a935-27230134d796/Laenderliste_auslaendische_Vorbildungsausweise_akademisches_Jahr_2020_2021.pdf

⁵ Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 (Stand 15. Februar 2020), SG 441.800

5. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, mit der Uni Basel in Kontakt zu treten und dahin zu wirken, dass die Uni Basel für Bewerberinnen und Bewerber mit dem erwähnten Abschluss und Wohnsitz in der Schweiz während einer Übergangszeit eine kulante Aufnahmepraxis zeigt. Einzelfälle sollen "sur Dossier" aufgenommen werden, auch wenn sie die neuen, verschärften Zulassungsbedingungen nicht ganz erfüllen.*

Die Universität Basel weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Regelung der Zulassung zum Studium in der Kompetenz des Rektorates liegt, wie dies eingangs erwähnt im Universitätsstatut festgehalten ist. Die durch die Interpellantin angeführte Kulanz bzw. Aufnahme «sur dossier» verstösst gemäss Einschätzung der Universität gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, welchem sie als öffentlich-rechtliche Anstalt verpflichtet ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin